

113/16



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Juli 1984

Nr. 1958

EG Gempen: Genehmigung des Strassenplanes "Stollenhäuser"/
Abweisung der Beschwerde A. Vögtli

Mit Schreiben vom 21. Februar 1984 erhebt A. Vögtli-Waelti, Klusstrasse 15, Aesch, Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates Gempen vom 9. Februar 1984, mit dem seine Beschwerde gegen die Linienführung abgelehnt worden war.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Gemeinde Gempen hat den Erschliessungsplan "Stollenhäuser" vom 6. Dezember 1983 bis 5. Januar 1984 öffentlich aufgelegt. Herr Vögtli erhob dagegen beim Gemeinderat Einsprache, die aber abgelehnt wurde. A. Vögtli verlangt nun vom Regierungsrat, dass der Strassenplan nicht in der vorliegenden Form genehmigt und der Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werde. Er begründet die Beschwerde im wesentlichen mit dem Hinweis, eine ausgebaute Durchgangsstrasse führe unweigerlich zu einer Zunahme des Verkehrs und zu überhöhten Geschwindigkeiten. Dadurch werde die Bewirtschaftung der Landwirtschaft erschwert und Kinder, Autofahrer und Tiere grossen Gefahren ausgesetzt. Die Stollenhäuser seien in die Juraschutzzone eingegliedert; das harmonische Zusammenwirken zwischen Mensch und Tier müsse erhalten bleiben, was bei einem Ausbau der Strasse nicht mehr möglich sei. Wenn die Gemeinde schon eine Durchgangsstrasse möchte, könne sie dies ganz in der Nähe auf gemeindeeigenem Land tun. Für ihn komme eine Abtretung von Land von einem bereits engen Hofplatz nicht in Frage, weil eine solche Abtretung unzumutbar sei. Für die landwirtschaftliche Nutzung genüge die bestehende Strasse.

2. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 7. März 1984 die Ablehnung der Beschwerde. Mit der Planung werde nur die jetzige Strassenführung sichergestellt. Ein Ausbau der Strasse sei nicht vorgesehen und dränge sich nicht auf. Mit einer 4 m breiten Strasse würden nur die Interessen der Gemeinde gewahrt.

II.

1. Bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich um eine Nutzungsplan-Beschwerde, die sich auf § 17 Baugesetz stützen kann. Der Beschwerdeführer ist als durch den Strassenplan direkt betroffener Grundeigentümer ohne Zweifel zur Beschwerdeführung legitimiert. Da er die Beschwerde rechtzeitig eingereicht hat, ist darauf einzutreten.
2. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Absatz 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Artikel 2 Absatz 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Daneben sind die Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzumutbar sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich dem Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 I a 71 f), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Der Regierungsrat kann also einem Bebauungsplan - auch auf Beschwerde hin - die Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil dieser von zwei oder mehreren an sich vertretbaren Planungsvarianten die

dem Beschwerdeführer nicht genehme Variante wiedergibt. Denn es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen. Der Regierungsrat kann die Genehmigung nur verweigern, wenn ein Bebauungsplan rechtliche Bestimmungen verletzt, wenn er willkürlich ist oder eben völlig unzweckmässige und unangemessene Aussagen enthält.

Unter diesem Gesichtswinkel ist auch die vorliegende Beschwerde zu behandeln.

Bis heute besteht über die Gempenstrasse keine rechts-gültige Planung, obwohl die Strasse voll ausgebaut ist. Auf GB 1713 befindet sich ein Bauernhaus und direkt an der Strasse ein Miststock. Dieser ist ummauert. Die Gemeinde Gempen beabsichtigte, die Strasse in diesem Bereich zu begradigen, sah aber davon aus Gründen der Verhältnismässigkeit ab, so dass weiterhin eine Kurve bestehen bleibt. Weil dieser Miststock nicht versetzt werden konnte, konnte die Gempenstrasse auch nicht weiter nach Süden verschoben werden. Aus diesem Grunde beanspruchte die Gemeinde auch einen Anteil der Parzelle 420 des Beschwerdeführers, auf der zwei zusammengebaute Gebäude stehen. Durch diese Zwangslage (Nicht-entfernen des Miststockes) muss vom Vorplatz der beiden Gebäude auch eine kleine Fläche Land beansprucht werden, so dass der Vorplatz verkleinert wird. Diese Verkleinerung ist aber nicht derart, dass von einer unzweckmässigen oder unangemessenen Planung gesprochen werden kann. Durch die so angelegte Strassenführung wird die unübersichtliche Kurve etwas besser, ohne aber eine Rennbahn zu werden, wie sich der Beschwerdeführer am Augenschein ausdrückte. Bei der Planung musste auch auf die bereits ausgebaute Strasse Rücksicht genommen werden. Zudem besteht nicht die Absicht, die Strasse weiter auszubauen; der Plan gibt nur den Ist-Zustand wieder. Unter diesen Umständen muss die Linienführung der Gempenstrasse nicht nur als nicht qualifiziert unangemessen sondern als richtig bezeichnet werden.

Neben der Linienführung der Strasse ficht der Beschwerdeführer auch die Breite der Strasse an und findet die bisherige Breite im heutigen Zeitpunkt als genügend. Im

vorliegenden Verfahren kann aber nicht geprüft werden, ob ein Strassenausbau im heutigen Zeitpunkt notwendig oder angebracht ist. Im Nutzungsplanverfahren geht es nur um die planliche Sicherstellung der Strasse, d.h. es bleibt dem Regierungsrat nur die Prüfung, ob die Strasse, so wie sie geplant ist, durch ihre Linienführung und durch ihre Masse die ihr zugedachte Funktion erfüllen kann oder nicht. Dies ist hier sicher der Fall. Bei der Gempenstrasse handelt es sich zugleich um eine Erschliessungsstrasse und eine Strasse, auf der sich landwirtschaftlicher Verkehr abwickelt. Für eine Strasse, die beide Funktionen erfüllen soll, muss eine Breite von 4 m mit beidseitigem Bankett von 50 cm, wie es die Gemeinde vorgesehen hat, als absolutes Minimum angesehen werden. Eine Verschmälerung wäre absolut ungenügend und müsste vom Regierungsrat als unzweckmässig und unangemessen zurückgewiesen werden.

Auch der Hinweis des Beschwerdeführers, die Strasse führe zu rechtsungleichen Landabtretungen, dringt nicht durch. Der Grundsatz, dass die beidseits einer Strasse liegenden Grundstücke in gleichem Masse zur Abtretung von Land herangezogen werden sollen, gilt keineswegs absolut; wie ganz allgemein dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen nur eine abgeschwächte Bedeutung zukommt (BGE 95 I 550 / 99 I 715). Der Regierungsrat kann somit dem Plan nicht deswegen die Genehmigung verweigern. Im übrigen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr Land abzutreten hat als die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Strassenseite.

Das Grundstück GB 420 des Beschwerdeführers ist wie bereits erwähnt überbaut und besitzt bereits heute einen kleinen Vorplatz. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob der Beschwerdeführer deswegen eine finanzielle Einbusse (Inkonvenienz) erleiden muss. Dies zu entscheiden, ist jedoch nicht Sache des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens sondern des nachfolgenden Landerwerbsverfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

III.

Die Prüfung des Strassenplanes "Stollenhäuser" ergibt, dass die Genehmigung nach Baugesetz erteilt werden kann, da auch in formeller Hinsicht das Verfahren richtig durchgeführt wurde.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan "Stollenhäuser" der Einwohnergemeinde Gempen wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Gempen wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung noch 4 Pläne, wovon 1 Plan in reissfester Ausführung, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde, bis 31. Juli 1984 einzusenden.
3. Die Beschwerde A. Vögtli wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens 300 Franken (inklusive Entscheidgebühr) zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Kostenabrechnung

Einwohnergemeinde Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 174) ES

A. Vögtli, Aesch

Entscheidgebühr:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	<u>Fr. 300.--</u>	Kto. 2000.431.00
	Fr. .--	umbuchen)
	=====	

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) pw/br

Rechtsdienst pw

Departementssekretär

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (reissfest) später

~~Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach (2), mit 1 gen. Plan später~~

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan später

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen (2), mit

1 gen. Plan (später), mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4143 Gempen, EINSCHREIBEN

A. Vögtli-Waelti, Klusstrasse 15, 4147 Aesch, EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1